

AUMA Compliance-Erklärung für Lieferanten und Dienstleister

PRÄAMBEL

Die AUMA Riester GmbH & Co. KG und die mit ihr verbundenen Unternehmen (nachstehend „AUMA“) haben durch ihre Innovationskraft, Kundenorientierung und Zuverlässigkeit unter Wahrnehmung ihrer sozialen, gesellschaftlichen und unternehmerischen Verantwortung während der zurückliegenden Jahrzehnte eine hohe Reputation auf ihren Geschäftsfeldern erlangt.

Unser Ziel ist es, diese Reputation im Interesse des Unternehmens, seiner Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aller weiteren Geschäftspartner zu schützen und auszubauen.

Eine besondere Verantwortung obliegt hierbei auch unseren Lieferanten und Dienstleistern, welche in hohem Maße zur Qualität unserer Produkte sowie zum Gesamterfolg des Unternehmens auf den weltweiten Märkten beitragen. Der Schlüssel zur Gestaltung einer gemeinsamen erfolgreichen Zukunft besteht in einer fairen, vertrauensvollen und wirtschaftlich nachhaltigen Zusammenarbeit auf Basis gemeinsamer Werte.

Das unternehmerische Handeln von AUMA richtet sich nach den Grundsätzen von Ethik, Integrität und Gesetzestreue. AUMA orientiert sich dabei an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen und setzt somit die Anforderungen des Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte um. AUMA bekennt sich insbesondere zu der Internationalen Menschenrechtscharta, den 10 Prinzipien der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen (www.globalcompact.org) und den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Darauf beruhen das Verständnis und die menschenrechtlichen Sorgfaltprozesse von AUMA.

Im Hinblick auf das zum 01.01.2023 in Deutschland Kraft getretene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz intensiviert AUMA seine Bemühungen um menschenrechtliche und umweltrechtliche Sorgfaltspflichten. Vor diesem Hintergrund hat AUMA diese Compliance-Erklärung entwickelt.

AUMA setzt die Einhaltung der hierin enthaltenen Regelungen verbindlich voraus für alle Lieferanten (einschließlich Lohnhersteller, Dienstleister usw.) einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen sowie deren jeweilige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche an AUMA direkt oder indirekt Waren und / oder Dienstleistungen liefern (nachstehend zusammen „Lieferanten“).

1. EINHALTUNG DER MENSCHENRECHTE

AUMA erwartet von seinen Lieferanten im Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die unbedingte Einhaltung der Menschenrechte gemäß der UN-Menschenrechtscharta, der 10 Prinzipien der UN Global Compact Initiative und der Grundprinzipien der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). Hierzu zählen insbesondere folgende Grundsätze:

1.1 Gleichbehandlung und Freiheit von Diskriminierung

Die Gleichbehandlung aller Menschen ist sicherzustellen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihres Alters, der ethnischen und sozialen Herkunft, der Hautfarbe, der sexuellen Orientierung, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung, möglicher Behinderungen / Handicaps usw. Eine Diskriminierung von Menschen ist in jeglicher Form unzulässig. Die persönliche Würde, Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

1.2 Verbot von Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus der ILO-Konvention 138 zum Mindestalter für die

Beschäftigung von Kindern zu halten. Die Geschäftspartner dürfen somit keine Beschäftigten einstellen, die nicht das Mindestalter erreicht haben, mit Ausnahme von Praktikanten.

1.3 Verbot von illegaler Beschäftigung und Zwangsarbeit

Jede Form der illegalen Beschäftigung und Zwangsarbeit ist zu unterlassen. Jede Arbeit muss freiwillig sein und die Beschäftigten müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Beschäftigten, wie etwa psychische Härte, sexuelle oder persönliche Belästigung stattfinden.

1.4 Faire Entlohnung

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist eine faire Vergütung entsprechend den anwendbaren Gesetzen zur Entlohnung (wozu z. B. Gesetze zum Mindestlohn oder zu Überstunden gehören) zu zahlen. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig.

1.5 Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und die jeweils gesetzlich zulässige Stundenzahl pro Woche nicht übersteigen.

1.6 Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten erkennen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Gesetzen das Recht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit, auf Beitritt zu Gewerkschaften, auf Anrufung der Arbeitskräftevertretung oder auf Mitgliedschaft in Betriebsräten an. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern muss es möglich sein, mit der Unternehmensleitung offen und ohne Angst vor Repressalien oder Belästigung zu kommunizieren.

1.7 Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten sind für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Risiken, Unfälle, Gesundheitsschäden und Berufskrankheiten, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Zudem werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Sicherheitsmaßnahmen informiert, um die Verletzungsgefahr auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen ermöglicht.

2. GESCHÄFTLICHE INTEGRITÄT

2.1 Fairer Wettbewerb, Einhaltung des Wettbewerbs- und Kartellrechts

Die geltenden Regeln des Wettbewerbs- und Kartellrechts sowie das Gebot des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten die geltenden Kartellgesetze insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen sowie Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

2.2 Bekämpfung jeder Art von Korruption einschließlich Erpressung und Bestechung

Jede Form der Korruption ist unzulässig. Zuwendungen, die mit der Absicht verbunden sind oder den Anschein erwecken könnten, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen sonstigen unzulässigen Vorteil zu verschaffen, darf der Lieferant weder versprechen, anbieten, gewähren, fordern oder annehmen noch darf er sich solche versprechen lassen.

Die Bewirtungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen von Geschäftsterminen ist nur im Rahmen der jeweils geltenden und steuerlich anerkannten Grenze zulässig. Zuwendungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und/oder deren Angehörige durch Geschäftspartner sind auch im geringwertigen Umfang nicht erwünscht.

2.3 Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lieferant gewährleistet einen angemessenen Schutz von empfangenen vertraulichen Informationen. Hierzu wird er gemeinsam mit AUMA eine Vereinbarung zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen abschließen.

Der Lieferant sichert zu, bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von vertraulichen Informationen und persönlichen Daten die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

3. UMWELTSCHUTZ UND NACHHALTIGKEIT IN DER LIEFERKETTE

Zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen und dem Erreichen eines kontinuierlichen Umweltschutzes sind die einschlägigen gesetzlichen Umweltstandards einzuhalten und ist auf die Nachhaltigkeit von Produktion und Produkten sowie auf den schonenden Umgang mit Ressourcen zu achten. Es sind daher insbesondere die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten:

- 3.1 Abfälle, Abwässer und Emissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden, wiederzuverwerten oder zu minimieren. Soweit sie nicht vermieden werden können, ist ein sicherer Umgang entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften durch geeignete Systeme und Vorkehrungen sicherzustellen. Der Lieferant soll Maßnahmen zur Minimierung von Abfällen, Abwasser und Emissionen treffen.
- 3.2 Bei dem Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen besteht eine besondere Sorgfaltspflicht, insbesondere bei deren Kennzeichnung, Lagerung, Handhabung, Verwendung und Entsorgung. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind ausnahmslos zu erfüllen und nach Möglichkeit zu übertreffen.
- 3.3 Der Lieferanten beachtet Stoffbeschränkungen und bemüht sich um die Vermeidung gesundheitsgefährdender Stoffe. Erforderliche Umweltgenehmigungen und -lizenzen sowie Informationen über entsprechende Registrierungen und Beschränkungen sind einzuholen und entsprechend den geltenden Gesetze einzuhalten und aufzubewahren.
- 3.4 Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert der Lieferant Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse sollen gemieden werden.

4. EINHALTUNG

AUMA erachtet die Bestimmungen dieser Compliance-Erklärung als wesentliche Geschäftsgrundlage für die Geschäftsbeziehung.

Der Lieferant verpflichtet sich, die in dieser Compliance-Erklärung festgelegten Anforderungen einzuhalten und diese Anforderungen sowohl gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch gegenüber den von ihm beauftragten Lieferanten und Auftragnehmern zu kommunizieren und auch bei ihnen die Einhaltung dieser Anforderungen und die Weitergabe in der Lieferkette einzufordern und vertraglich zu vereinbaren.

AUMA ist berechtigt, die Einhaltung der in dieser Compliance-Erklärung festgelegten Anforderungen jederzeit, nach vorheriger Ankündigung bei dem Lieferanten vor Ort zu überprüfen, auch durch Audit.

Gegenüber Lieferanten, die die Anforderungen dieser Compliance-Erklärung nicht einhalten, behält sich AUMA das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Kündigung einer Geschäftsbeziehung berechtigen können.

Zustimmung zu dieser Compliance-Erklärung:

.....

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Name:

Position:

LIEFERANT

Anlage AUMA-Gruppe (konzernverbundene Unternehmen)

- | | |
|---|---|
| <p>1. AUMA Riester GmbH & Co. KG
 Aumastraße 1
 79379 Müllheim / Deutschland</p> <p>AUMA Riester GmbH & Co. KG
 Service-Center Bayern
 Kirchhoffstraße 8
 85386 Eching / Deutschland</p> <p>AUMA Riester GmbH & Co. KG
 Service-Center Magdeburg
 Am Stadtberg 1
 39167 Niederroddeleben / Deutschland</p> | <p>AUMA Riester GmbH & Co. KG
 Daimlerstraße 9
 73760 Ostfildern / Deutschland</p> <p>AUMA Riester GmbH & Co. KG
 Service-Center Köln
 Toyota-Allee 44
 50858 Köln / Deutschland</p> |
| <p>2. AUMA Drives GmbH
 Grenzstraße 5
 01640 Coswig / Deutschland</p> | |
| <p>3. AUMA Industry & Marine GmbH
 Eichendorffstraße 42-48
 78054 Villingen-Schwenningen / Deutschland</p> | |
| <p>4a. AUMA Motors + Systems GmbH
 Daimlerstr. 9
 73760 Ostfildern / Deutschland</p> | <p>4b. AUMA Production Services Hungary Kft.
 Fő utca 131
 8719 Böhönye / Ungarn</p> |
| <p>5. Drehmo GmbH
 Zum Eichstruck 10
 57462 Wenden / Deutschland</p> | |
| <p>6. SIPOS Aktorik GmbH
 Im Erlet 2
 90518 Altdorf / Deutschland</p> | |
| <p>7. APS Müllheim GmbH
 Renkenrungsstraße 26
 79379 Müllheim / Deutschland</p> | |
| <p>8. APS Wenden GmbH
 Zum Eichstruck 10
 57462 Wenden / Deutschland</p> | |
| <p>9. AUMA Actuators (China) Co., Ltd.
 171 North Renmin Road
 TCEDA
 Taicang, Jiangsu 215499 / China</p> | |
| <p>10. AUMA India Private Limited
 Plot No 38-A & 39-B, II
 Phase Peenya Industrial Area
 560 058 Bangalore / Indien</p> | |
| <p>11. AUMA Actuators, Inc.
 100 Southpointe Blvd.
 Canonsburg, PA 15317 / USA</p> | |